

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Kalkbachgebiet“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 10 Sitzung des Verbandsausschusses
- § 11 Beschlussfassung im Verbandsausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- § 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen
- § 23 Beitragsverhältnis
- § 24 Ermittlung der Erschwerisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Kalkbachgebiet“.
- (2) Er hat seinen Sitz in _____Stadtlohn_____, Kreis Borken.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.
- (4) Die Postadresse des Verbandes ist identisch mit der Adresse des Verbandsvorstehers bzw. der Geschäftsstelle, sofern der Verband eine solche eingerichtet hat.

§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet des Kalkbaches.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten;
2. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 67 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der jeweils geltenden Fassung auszubauen, einschließlich dem naturnahen Rückbau von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern;
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts sowie des Bodens;

4. verbandseigene Anlagen zu unterhalten.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

§ 5

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- 1 Gruppe A (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren
 2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Ufergrundstücke.
 3. Gruppe C (Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern des oberirdischen Einzugsgebietes der Städte/Gemeinden):
Die Stadt Stadtlohn und die Gemeinde Südlohn mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als oberirdisches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende führt ein Mitgliederverzeichnis und schreibt es fort. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung.

§ 6

Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorsitzenden.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 6 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
Davon entfallen auf:

Erschwerer (Gruppe A) 0 Mitglied/er

Gewässereigentümer und Gewässeranlieger
(Gruppe B) 3 Mitglieder

Städte und Gemeinden (Gruppe C) als Vertreter
von Grundstückseigentümern des oberirdischen
Einzugsgebietes der Städte/Gemeinden 3 Mitglieder, wovon

2 Mitglieder der Stadt Stadtlohn,

1 Mitglied der Gemeinde Südlohn,

angehören.

Eine Stellvertretung findet statt; sie ist persönlich und bei der Wahl (Abs. 2)
oder Benennung (Abs. 11) festzulegen.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses.
Jedes Verbandsmitglied hat das Recht an den Sitzungen der
Mitgliederversammlung teilzunehmen und mitzustimmen. Die auf die Gruppen A
und B entfallenden Mitglieder werden jeweils aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und
B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger
Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die
Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden
Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung
hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer
oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Sie und die
gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an
der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmenanteile aller.
- (6) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch
seinen von ihm zu bevollmächtigen Vertreter bei der Wahl mitzustimmen.
- (7) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die
Wahl durch geheime Abstimmung.
- (8) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.

- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und zur Verbandsakte zu nehmen. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- (11) Die Ausschussmitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gruppe C werden von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannt.

§ 8

Amtszeit der Ausschussmitglieder

Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.

Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.

Scheidet ein Stellvertreter aus, so ist für die Gruppen A und B ein neuer Stellvertreter von der Mitgliederversammlung zu wählen, für die Gruppe C ist er zu benennen. Scheidet ein Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter aus den Gruppen A und B aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für beide Ämter durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubenennung.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes, der Veranlagungsrichtlinien und der Hebeliste

6. Aufnahme von Darlehen
7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
9. Entlastung des Vorstandes
10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- u. Anstellungsverhältnisse, Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen für Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
12. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten
13. Berechtigung einen Wasser- und Bodenverband, welcher Tätigkeiten nach § 2 Nr. 14 WVG ausübt, mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen
14. Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens

§ 10

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Verbandsvorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie haben Rederecht.
- (7) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.

§ 11

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle form- und fristgerecht geladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung zur Behandlung desselben Gegenstandes darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus einem Vorstandsvorsteher und 3 weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern, von denen einer als Vertreter des Vorstandsvorstehers zu wählen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstandsvorsteher, sein Vertreter und die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht zu Vorstandsmitgliedern oder deren Stellvertretern gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

§ 13

Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus, ohne dass das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, ist für ihn ein neuer Stellvertreter zu wählen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere

1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
2. Aufstellung von Maßnahmenübersichten gemäß § 74 LWG NRW,
3. Vergabe von Aufträgen bis zu _____25000_____ € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 der Satzung,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
5. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form

des Satzes zwei. Ist eine Erklärung abzugeben, ist sie dem Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gegenüber auszusprechen. Hat der Verband einen Geschäftsführer, kann sie auch ihm gegenüber abgegeben werden.

- (3) Der Vorstandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Vorstandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Vorstandsvorsteher vergibt Aufträge bis zu _____2000_____ €.
- (6) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (7) Der Vorstandsvorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Vereinsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
1. Tag und Ort der Sitzung;
 2. Namen der anwesenden Mitglieder;
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 4. Eine Durchschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorstandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Ist die Deckung der zu leistenden nicht planmäßigen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, stellt der Vorstand für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Verbandsausschuss zu benennende Prüfstelle. Dies kann über die Revision des Kreises Borken erfolgen.

- (3) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
- a) Einhaltung des Haushaltsplanes;
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge;
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften;
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (4) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20

Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedigungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke, die an Gewässern liegen, sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur Böschungsoberkante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur Böschungsoberkante betragen.
- (5) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

- (6) Das Räumgut ist bis zum 15. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (7) Der Verbandsausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (8) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.
- (9) Kommt ein Pflichtiger den genannten Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach vorheriger Fristsetzung zur Erledigung der Arbeiten berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.

§ 21

Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 22

Verbandsbeiträge, Einnahmen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträgen).
- (3) Einnahmen des Verbandes sind auch Leistungen Dritter und Fördermittel.
- (4) Die Beiträge werden für Unterhaltungs-, Ausbau- und sonstige Maßnahmen erhoben.

§ 23

Beitragsverhältnis

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für die Gewässerunterhaltung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Beitrag der Gruppe A wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwernis für die Gewässerunterhaltung umgelegt.
- (3) Die nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 2 verbleibenden Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung werden auf die Mitglieder der Gruppe C umgelegt.
- (4) Der Beitrag der Gruppe B für die Gewässerunterhaltung besteht aus einer Sachleistung in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 20 Abs. 6.
- (5) Der Beitrag der Gruppe C für die Gewässerunterhaltung wird auf die einzelnen Städte und Gemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes für Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend der Bestimmungen des LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung umgelegt.

§ 24

Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten

Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25

Hebeliste

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien in einer Hebeliste fest.
- (2) Die Hebeliste ist durch den Verbandsausschuss zu beschließen.

- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen an einer vom Vorstandsvorstand zu benennenden Stelle eingesehen werden.

§ 26

Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid sind anzugeben:
- der geschuldete Betrag,
 - der Beitragsmaßstab,
 - die Bankverbindung des Zahlungsempfängers,
 - die Fälligkeit.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsbehelfsbelehrung zu benennen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Vorstandsvorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 27

Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28

Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.

- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorstandsvorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

§ 29

Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 30

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die Städte und Gemeinden mit Gebietsanteilen am Verbandsgebiet sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Städten und Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 33

Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Borken.

§ 34

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über ____5000____ € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Borken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom __25.03.1996____ außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Kalkbachgebiet“ in seiner Sitzung am _____ beschlossene Satzung wird gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekanntgemacht.

Borken, den _____

Kreis Borken
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag